



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen (Drs. 17/21184) wird wie folgt geändert:

1. Art. 39b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 2 Buchst. a wird im eingefügten Abs. 4 nach den laut Beschlussempfehlung (Drs. 17/21184) angefügten Sätzen 5 und 6 folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

b) In der laut Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen (Drs. 17/21184) eingefügten Nr. 3 werden in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Abs. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7“ ersetzt.\*)

2. Art. 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

\*) neu eingefügt wurde Nr. 1 Buchst. b (Folgeänderung in Art. 24, vergl. auch die Begründung zu Nr. 1 Buchst b)

### Begründung:

#### **Zu Nr. 1 Buchst. a**

Gemeinsame Wasserzähler erfassen naturgemäß nicht den individuellen Verbrauch eines Einzelnen, so dass ein Wasserzähler unter Verwendung des Funkmoduls in dieser Konstellation keine personenbezogenen Daten – die individuelle Rückschlüsse ermöglichen würden – erfasst, verarbeitet bzw. übermittelt. Aus den gleichen Gründen liegt in diesen Fällen auch kein erheblicher Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung vor. Das voraussetzungslose Widerspruchsrecht nach Satz 5 soll sich daher auf den Funkwasserzähler der jeweiligen Verbrauchseinheit beschränken.

#### **Zu Nr. 1 Buchst. b**

Nr. 1 Buchst. b enthält eine Folgeänderung und überträgt den Ausschluss des Widerspruchsrechts bei einem gemeinsamen Wasserzähler auf den Bereich gemeindlicher Unternehmen in Privatrechtsform, die sich der öffentlichen Wasserversorgung widmen.

#### **Zu Nr. 2**

Ein abweichendes Inkrafttreten ist aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr erforderlich.